



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2741

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.03.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.03.2019	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	18.03.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	08.04.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Förderung von Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern, insbesondere beim Sozialen Wohnungsbau

- Antrag der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 04.02.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.03.19

630.12-20-09-schn
Roland Schneider
☎ 6410

11.03.2019

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Förderung von Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern, insbesondere beim Sozialen Wohnungsbau

- Antrag der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 04.02.2019

- Antrag Nr. 2019/2741 (ö)

Schwerpunkt der Wohnraumförderung für das Förderjahr 2019 im Rahmen des mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramms 2018-2022 des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor die Förderung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen.

Die Wohnraumförderung trägt dazu bei, in Städten und Gemeinden mit hoher Wohnungsnachfrage und steigenden Wohnkosten ein Angebot an attraktiven Wohnungen mit zeitgemäßen Standards zu dauerhaft bezahlbaren Mietpreisen neu zu schaffen.

Die Landesregierung hat für die Jahre 2018-2022 ein Wohnraumförderprogramm mit einem Volumen von insgesamt 5,5 Mrd. Euro aufgelegt. Damit stehen dem Land NRW pro Jahr 1,1 Mrd. Euro an Wohnraumfördermitteln zur Verfügung.

Daraus erhält die Stadt Leverkusen als Bewilligungsbehörde für den Wohnungsbau in Leverkusen ein jährliches Regelbudget in Höhe von 7,4 Mio. Euro. Die Verteilung der Fördermittel (mind. 75 %) auf Berechtigte der Einkommensgruppe A (sogenannte Wohnberechtigungsscheininhaber) ist Schwerpunkt der Wohnraumförderung.

Die Stadt Leverkusen als Bewilligungshörde bewilligt auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) für den Neubau von Mietwohngebäuden (wie z.B. Mietwohnungen, Mieteinfamilienhäuser sowie Gruppenwohnungen) zinsgünstige Förderdarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für Mieteinfamilienhäuser (eigenheimähnliche, familienfreundliche Bauform mit dazugehörigem Garten oder Grünflächenanteil) kann ein Zusatzdarlehen von 10.000 € pro Haus gewährt werden. Für große Familienwohnungen ab 5 Zimmern mit zweitem WC kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 5.000 € pro Wohnung gewährt werden.

Die Bewilligung zinsgünstiger Förderdarlehen für Wohnungen bestehend aus 1 – 5 Zimmer, Küche, Nebenräume und mehr ist gängige Förderpraxis in Leverkusen.

Förderfähig sind nur Wohnungen, die nach Wohnfläche und Zimmerzahl dem festgestellten örtlichen Bedarf entsprechen.

Die Förderung aller Mietwohnungen sowie Mieteinfamilienhäuser erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfssituation und in Abstimmung mit den Investoren sowie der Fachbereiche Stadtplanung und Soziales.

Grundsätzlich kann der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum aus Sicht des Fachbereiches Soziales bestätigt werden. Insbesondere fehlt es überwiegend an Einraumwohnungen und an großen Wohnungen für Familien. Auch steigt die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen zunehmend.

Bauaufsicht in Verbindung mit Soziales